



Bern, 25. November 2015

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 25. November 2015 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen. Unter Berücksichtigung der Feiertage bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahmen bis am

18. März 2016

zukommen zu lassen.

Am 25. Juni 2014 hat der Bundesrat erste Richtungsentscheide für eine EL-Reform gefällt und das EDI beauftragt, einen Vorentwurf für die Vernehmlassung zu erarbeiten. Das Leistungsniveau soll mit der EL-Reform grundsätzlich erhalten bleiben. Ausserdem soll eine Reduktion der relevanten Schwelleneffekte und Fehlanreize erzielt und die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge verbessert werden. Diese Ziele sollen mit den folgenden Massnahmen erreicht werden:

Die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen grundsätzlich in Rentenform bezogen werden. Der Kapitalbezug soll deshalb für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge im Vorsorgefall entweder ganz ausgeschlossen oder auf 50 Prozent beschränkt werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden soll der Vorbezug des Freizügigkeit Guthabens bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Das Vermögen der EL-beziehenden Personen soll bei der EL-Berechnung künftig stärker berücksichtigt werden; zu diesem Zweck sollen unter anderem die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen gesenkt werden. Um die Gleichstellung gegenüber



anderen EL-Beziehenden und der übrigen Bevölkerung zu verbessern, sieht die Vorlage zudem eine Anpassung der EL-Mindesthöhe vor. Ferner soll durch die volle Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen für nichtinvalide Personen im Erwerbsalter ein stärkerer Anreiz geschaffen werden, ihre Erwerbsfähigkeit voll auszuschöpfen. Ausserdem sollen die Kantone die Berechtigung erhalten, in der EL-Berechnung die effektive Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu berücksichtigen, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie. Die EL-Berechnung für Personen im Heim soll in verschiedenen Punkten angepasst werden. Insbesondere ist vorgesehen, in der EL-Berechnung nur noch die Heimtaxe für diejenigen Tage zu berücksichtigen, welche vom Heim auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Um einen schweizweit einheitlichen Vollzug der EL sicherzustellen, sollen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen wie etwa bei den Karenzfristen für ausländische Staatsangehörige oder der Zuständigkeit bei Personen im Heim präzisiert werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an:
Nadine Schüpbach, BSV, Juristin Bereich Leistungen AHV/EO/EL,
Tel. 058 463 70 62, Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat